



naturland
stiftung saar

Fa. Saarholz
Brunnenstraße 8

66625 Nonfelden, Feldmannstraße 85 • 66119 Saarbrücken

Ansprechpartner:
Maïke Lauer

Telefonnr.:
0681 / 954 15 18

E-Mail:
lauer@nls-saar.de

**Durchführung von Pflegemaßnahmen im Natura 2000-Gebiet
„Kühnbruch“
Beseitigung von Riesenbärenklau durch Ausstechen
Angebotsanfrage Flächen Nr. 65.1-3**

16.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir planen auf den oben genannten Flächen (s. Kartenausschnitt) im Natura 2000-Gebiet „Kühnbruch“ zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Auf ca. 3700qm sollen alle Exemplare des Riesenbärenklaus vollständig entfernt werden, die Pflanzen stehen überwiegend vereinzelt, insgesamt ca. 200 Exemplare. Stauden mit Wurzeln ausstechen, Trennung unter dem Sprossansatz, Art und Weise des Entfernens nach Einweisung vor Ort durchführen, ausgestochene Wurzeln aufnehmen und ordnungsgemäß entsorgen. Sollten Blütenstände vorhandensein, diese abtrennen und ebenfalls entsorgen. Blätter und Stengel können vor Ort bleiben.

Die Arbeiten sollen so **bald wie möglich begonnen** werden und sind spätestens bis **Ende Juni 2023** auszuführen. Auf ausreichende Schutzbekleidung wird hingewiesen.

Wenn Sie Interesse haben die Fläche in unserem Auftrag zu pflegen, bitten wir um Ihr Pauschalangebot bis zum **26.05.2023**.

Eine Ortseinsicht ist angeraten. Für eine Ortseinsicht kann ein Termin mit Frau Maïke Lauer vereinbart werden: 0681 / 954 1518. Im Falle der Auftragsvergabe wird ein Werkvertrag geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Maïke Lauer

Anlage: 1 Karte TK25, 2 Luftbilder (Übersicht und Detailkarten) mit Abgrenzung der Pflegeflächen

**NATURLAND
STIFTUNG SAAR**

Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken

KONTAKT

Telefon: (0681) 954150
Fax: (0681) 9542525
www.nls-saar.de
info@nls-saar.de

KURATOR

Roland Krämer

STEUER

UST.ID-NR: DE210369867

BANK

Vereinigte Volksbank eG
Saarlouis – Sulzbach/Saar
IBAN: DE70 3909 2000 3239 8800 01
BIC: GENODES1B2

MITGLIED IM DEUTSCHEN VERBAND
FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE



Obere Saar Produktions-g GmbH (OSP)
Lebenshilfe Obere Saar
An den Ziegelhütten 25
66127 Saarbrücken

Ansprechpartner: **Maïke Lauer** Telefonnr.: **0681 / 954 15 18** E-Mail: **lauer@nls-saar.de**

**Durchführung von Pflegemaßnahmen im Natura 2000-Gebiet „Kühnbruch“
Beseitigung von Riesenbärenklau durch Ausstechen
Angebotsanfrage Flächen Nr. 65.1-3**

16.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir planen auf den oben genannten Flächen (s. Kartenausschnitt) im Natura 2000-Gebiet „Kühnbruch“ zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Auf ca. 3700qm sollen alle Exemplare des Riesenbärenklau vollständig entfernt werden, die Pflanzen stehen überwiegend vereinzelt, insgesamt ca. 200 Exemplare. Stauden mit Wurzeln ausstechen, Trennung unter dem Sprossansatz, Art und Weise des Entfernens nach Einweisung vor Ort durchführen, ausgestochene Wurzeln aufnehmen und ordnungsgemäß entsorgen. Sollten Blütenstände vorhandensein, diese abtrennen und ebenfalls entsorgen. Blätter und Stengel können vor Ort bleiben.

Die Arbeiten sollen so **bald wie möglich begonnen** werden und sind spätestens bis **Ende Juni 2023** auszuführen. Auf ausreichende Schutzbekleidung wird hingewiesen.

Wenn Sie Interesse haben die Fläche in unserem Auftrag zu pflegen, bitten wir um Ihr Pauschalangebot bis zum **26.05.2023**.

Eine Ortseinsicht ist angeraten. Für eine Ortseinsicht kann ein Termin mit Frau Maïke Lauer vereinbart werden: 0681 / 954 1518. Im Falle der Auftragsvergabe wird ein Werkvertrag geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Maïke Lauer

Anlage: 1 Karte TK25, 2 Luftbilder (Übersicht und Detailkarten) mit Abgrenzung der Pflegeflächen

**NATURLAND
STIFTUNG SAAR**

Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken

KONTAKT

Telefon: (0681) 954150
Fax: (0681) 9542525
www.nls-saar.de
info@nls-saar.de

KURATOR

Roland Krämer

STEUER

UST-ID-NR: DE210369867

BANK

Vereinigte Volksbank eG
Saarlouis - Sulzbach/Saar
IBAN: DE70 5909 2000 3239 8800 01
BIC: GENODE33B2

MITGLIED IM DEUTSCHEN VERBAND
FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE



Matthias Becker
Im Friedelchen 8

66679 Losheim am See

Ansprechpartner:
Maïke Lauer

Telefonnr.:
0681 / 954 15 18

E-Mail:
lauer@nls-saar.de

16.05.2023

**Durchführung von Pflegemaßnahmen im Natura 2000-Gebiet
„Kühnbruch“
Beseitigung von Riesenbärenklau durch Ausstechen
Angebotsanfrage Flächen Nr. 65.1-3**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir planen auf den oben genannten Flächen (s. Kartenausschnitt) im Natura 2000-Gebiet „Kühnbruch“ zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Auf ca. 3700qm sollen alle Exemplare des Riesenbärenklaus vollständig entfernt werden, die Pflanzen stehen überwiegend vereinzelt, insgesamt ca. 200 Exemplare. Stauden mit Wurzeln ausstechen, Trennung unter dem Sprossansatz, Art und Weise des Entfernens nach Einweisung vor Ort durchführen, ausgestochene Wurzeln aufnehmen und ordnungsgemäß entsorgen. Sollten Blütenstände vorhandensein, diese abtrennen und ebenfalls entsorgen. Blätter und Stengel können vor Ort bleiben.

Die Arbeiten sollen so **bald wie möglich begonnen** werden und sind spätestens bis **Ende Juni 2023** auszuführen. Auf ausreichende Schutzbekleidung wird hingewiesen.

Wenn Sie Interesse haben die Fläche in unserem Auftrag zu pflegen, bitten wir um Ihr Pauschalangebot bis zum **26.05.2023**.

Eine Ortseinsicht ist angeraten. Für eine Ortseinsicht kann ein Termin mit Frau Maïke Lauer vereinbart werden: 0681 / 954 1518. Im Falle der Auftragsvergabe wird ein Werkvertrag geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Maïke Lauer

Anlage: 1 Karte TK25, 2 Luftbilder (Übersicht und Detailkarten) mit Abgrenzung der Pflegeflächen

**NATURLAND
STIFTUNG SAAR**

Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken

KONTAKT

Telefon: (0681) 954150
Fax: (0681) 9542525
www.nls-saar.de
info@nls-saar.de

KURATOR

Roland Krämer

STEUER

UST.ID-NR: DE210369867

BANK

Vereinigte Volksbank eG
Saarlouis - Sulzbach/Saar
IBAN: DE70 8909 2000 3239 8800 01
BIC: GENODE33B2

MITGLIED IM DEUTSCHEN VERBAND
FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE





m
50
100
150
200
250
300
350
400
500
Maßstab
1:4000



65_1

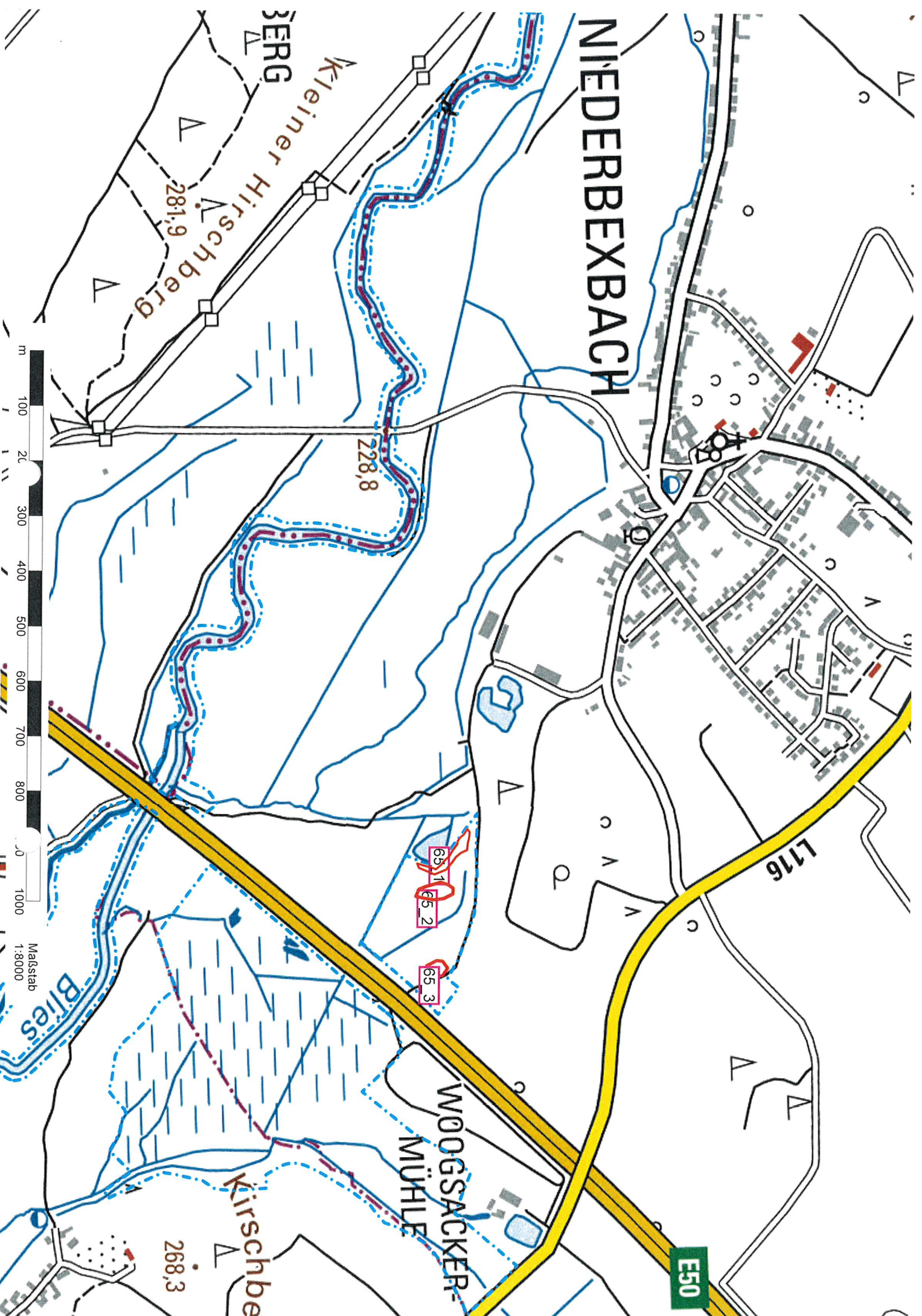
65_2

65_3

m 20 40 60 80 100 120 140 160 180 200

Maßstab 1:1.500

NIEDERREXBACH



BERG

Kleiner Hirschberg

281,9

228,8

L176

E50

WOGSACKER-
MÜHLE

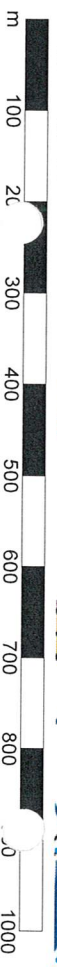
Kirsche

268,3

65.1

65.2

65.3



Maßstab
1:8000

Vergabevermerk
Umsetzung der Pflegemaßnahmen im FFH-Gebiet
„Kühnbruch“
Pflegeflächen Nr. 65.1-3

Wertung der Angebote

I. Allgemeines

1. Auftraggeber: Naturlandstiftung Saar
Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken
2. Angebotsanfrage vom: 16.05.2023
3. Abgabetermin: 26.05.2023
3. Auftragsvergabe: 06.06.2023
4. Ausführungsfristen: bis 30.06.2023
6. Auszuführende Leistungen: Ausstechen und Abtransportieren Riesenbärenklau

6.1 Wesentliche Leistungen

Entfernen von Riesenbärenklau:

Auf ca. 3700qm alle Exemplare des Riesenbärenklaus vollständig entfernen, die Pflanzen stehen überwiegend vereinzelt, insgesamt ca. 200 Exemplare. Stauden mit Wurzeln ausstechen, Trennung unter dem Sprossansatz, Art und Weise des Entfernens nach Einweisung vor Ort durchführen, ausgestochene Wurzeln aufnehmen und ordnungsgemäß entsorgen. Sollten Blütenstände vorhandensein, diese abtrennen und ebenfalls entsorgen. Blätter und Stengel können vor Ort bleiben.

Die Arbeiten sollen so **bald wie möglich begonnen** werden und sind spätestens bis **Ende Juni 2023** auszuführen. Auf ausreichende Schutzbekleidung wird hingewiesen.

7. Geschätzter Nettoauftragswert: 6.700 € (1,80€/qm)

II. Vergabeverfahren

Die Pflegemaßnahme wurde im Rahmen einer freihändigen Vergabe vergeben. Es wurden drei Angebote angefragt, zum Abgabetermin lag 1 Angebot vor. Es gab keine Nachlässe und keine Nebenangebote (Angebot siehe unten).

III. Wertung und Vergabe

Die Angebote wurden zuerst formell geprüft und dann gewertet. Das Ergebnis beläuft sich nach der rechnerischen Prüfung auf die in Tabelle 1 aufgeführten Angebotssummen.

Nach technischer, rechnerischer und wirtschaftlicher Prüfung hat Saarholz das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Saarholz besitzt im Bereich Landschaftspflege die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit sowie Zuverlässigkeit zur Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen und verfügt über die notwendigen technischen Mittel und Ausrüstungen. Das Angebot beinhaltet marktübliche Preise. Saarholz wurde am 06.06.2023 zum Angebotspreis von 10.472,00 € (incl. MwSt.) beauftragt.

Saarbrücken, 06.06.2023
Gez.: Maike Lauer

Tabelle 1: Bruttoergebnisse ohne Abzug nach rechnerischer Prüfung

Nr.	Anbieter	Brutto-Preis in €
1	Matthias Becker	Kein Angebot
2	Saarholz	10.472,00
3	OSP	Kein Angebot

saarholz

Saarholz - Brunnenstraße 6 - 66625 Nohfelden

Naturlandstiftung Saar
Frau Maike Lauer
Feldmannstraße 65
66119 Saarbrücken

Kontakt:

Saarholz
Brunnenstraße 6
66625 Nohfelden
rechnung@saarholz.com
Tel.: 06852/903195

Datum: 23.05.2023
Angebots-Nr.: 202300036
Kunden-Nr.: 23442
Sachbearbeiter/-in: Sina Larissa Zell

Angebot

Sehr geehrte Frau Lauer,

wir freuen uns, Ihnen folgendes Angebot unterbreiten zu dürfen:

Pos.	Anzahl	Einheit	Artikelnr.	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	1	Psch		Durchführung von Pflegemaßnahmen im Natura 2000-Gebiet "Kühnbruch" Beseitigung von Riesenbärenklau durch Ausstechen Angebotsanfrage Flächen Nr. 65.1-3	8.800,00 €	8.800,00 €
Summe						8.800,00 €
Mehrwertsteuer 19% auf 8.800,00 € netto						1.672,00 €
Zu zahlender Betrag						10.472,00 €

Die Lieferung erfolgt frei Haus.
14 Tage rein netto

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihnen zusagt und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

Sina Larissa Zell

Werkvertrag

(16-2023 -Schutzgebiets-Pflege)

über *Pflegemaßnahmen im NATURA2000-Gebiet „Kühnbruch“*

zwischen

der Naturlandstiftung Saar,
vertreten durch Herrn Roland Krämer, Feldmannstraße 85, 66119 Saarbrücken

nachstehend Auftraggeber (AG) genannt,

und

Fa. Saarholz
Brunnenstraße 8
66625 Nohfelden

nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt,

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Auf den Pflegeflächen im NATURA2000-Gebiet „Kühnbruch“ (siehe Kartenausschnitt) soll zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Juni 2023 eine Pflegemaßnahme durchgeführt werden (genauere Zeitangaben entnehmen Sie § 6 dieses Vertrages).

Ziel der Pflegemaßnahme ist es, die artenreichen Flachlandmähwiesen von invasiven Arten zu befreien um sie als Lebensraum seltener und angepasster Arten und Lebensgemeinschaften zu erhalten.

Auf einer Fläche von ca. 3.700 qm, verteilt auf 3 Teilflächen, soll Riesen-Bärenklau beseitigt werden durch Ausstechen der Wurzelstöcke.

Das Angebot des AN ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).

§ 2 Nebenpflichten des AN

1. Der AN führt die Arbeiten im Einvernehmen mit dem AG durch und unterrichtet diesen fortlaufend.
2. Soweit durch nachträgliche Anregungen und Änderungswünsche des AG (§ 5 dieses Vertrages)
 - der Zeitplan nicht eingehalten werden kann,
 - der vereinbarte Preis überschritten würde,

so hat der AN den AG hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Das gleiche gilt, wenn sich die Anregungen und Änderungswünsche als undurchführbar erweisen. Wird vom AN aufgrund von § 2

Nr. 2 VOL eine erhöhte Vergütung beansprucht, so muss er dieses vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach dem AG unverzüglich schriftlich anzeigen.

3. Sollte sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, dass das Vertragsziel in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, so hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich zu berichten.
4. Der AN verpflichtet sich für den Fall, dass der Auftrag in der vorgesehenen Form undurchführbar ist, das angestrebte Ziel überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, auf Verlangen des AG einer Vertragsänderung zuzustimmen, durch die eine ähnliche Leistung, der die aufgezeigten Hindernisse nicht entgegenstehen, ermöglicht werden soll. Trägt der AG kein solches Verlangen an den AN heran, gelten für die Abwicklung des Vertrages die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Unterrichtsrecht des AG

Der AG ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu informieren.

§ 4 Anregungen und Änderungswünsche des AG

1. Der AG kann sich jederzeit mit Anregungen und Änderungswünschen bezüglich der Erbringung der vertraglichen Leistungen an den AN wenden. Dieser hat die Anregungen und Änderungswünsche, soweit möglich, zu berücksichtigen.
2. Die Nebenpflichten des AN nach § 2 dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 5 Nebenpflichten des AG

1. Der AG hat zu Auskünften, die zur Erbringung der Leistung erforderlich sind, zur Verfügung zu stehen.

§ 6 Einweisungen, Termine, Fristen

1. Die in § 1 dieses Vertrages aufgeführte Arbeit ist möglichst bald, spätestens jedoch bis **30.06.2023** durchzuführen. Ist die Ausführung im Winter witterungsbedingt nicht möglich, hat der AN den AG unverzüglich darüber zu unterrichten. Eine Abweichung von den hier genannten Ausführungszeiten ist nur in Abstimmung mit dem AG möglich. Der AN hat den AG über die erbrachte Leistung unverzüglich zu unterrichten.
2. Der vorgesehene Beginn der Maßnahmen ist dem AG anzuzeigen. Der AG weist den AN vor Arbeitsbeginn bei einem Ortstermin ein. An diesem Ortstermin nimmt derjenige Mitarbeiter teil, der tatsächlich mit der vorliegenden Leistung vom AN betraut wird. Dabei erhält der AN Informationen zur genauen Abgrenzung der Pflegefläche sowie Detailinformationen zur Ausführung (z.B. zu erhaltende Gehölze, nicht zu befahrende, besonders schutzwürdige Bereiche). Ein Arbeitsbeginn ohne entsprechende Einweisung des AG ist nur durch vorherige Zustimmung des AG möglich. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird auf die entsprechende Haftung des AN gemäß § 13 dieses Vertrages verwiesen.
3. Dem AN ist bekannt, dass die Fläche eine sehr unterschiedliche Bodenfeuchte aufweist (teilweise sehr nass). Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG auf eine entsprechend umsichtige Ausführung zu achten und im Rahmen der Ausführung außerordentliche Sorgfalt walten zu lassen.
4. Erkennt der AN, dass die vertraglich vereinbarten Fristen nicht eingehalten werden können, hat er den AG unter Darlegung der für die Verzögerung ursächlichen Gründe unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Unterlässt oder verzögert der AN die Mitteilung nach Satz 1, hat er dem AG alle diesem durch die verspätete Unterrichtung entstandenen Schäden zu ersetzen. Schadenersatzansprüche des AG wegen Verzugs bleiben unberührt.

§ 7 Abnahme

1. Die in § 1 vereinbarten Leistungen, bedürfen der schriftlichen Abnahme des AGs.
2. Die Abnahme bzw. gänzliche oder teilweise Ablehnung der jeweiligen Teilleistung erfolgen in Abstimmung von AN und AG möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem der AN die Leistungserbringung gemäß § 6 (1) angezeigt hat.
3. Verweigert der AG die Abnahme ganz oder teilweise, so wird dem AN eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel eingeräumt.

§ 8 Gewährleistung

1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Frist beginnt mit der Abnahme nach § 7 dieses Vertrages. Für die Fristwahrung der Mängelrüge ist der Absendetag (Poststempel) maßgebend.
2. Liegt ein Mangel vor, kann der AG die Beseitigung dieses Mangels verlangen (Nachbesserung). Für im Rahmen der Gewährleistungspflicht nachgebesserte oder ersetzte Teile gelten erneut die Gewährleistungsfristen der Nummer 1.

§ 9 Vergütung

1. Für die gemäß § 1 dieses Vertrages zu erbringende Leistung erhält der AN eine Vergütung von
8.800,00 EURO
(in Worten: **achttausendachthundert EURO**)
zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Satzes, ergibt: **10.472,00 EURO**.
2. Mit dieser Vergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten wie An- und Abfahrt aller Geräte, das Einrichten und Räumen der Baustelle, Verkehrssicherheitsmaßnahmen, alle Einrichtungen zur Vermeidung von Unfällen, Personal-, Sach-, Reise- und Nebenkosten, ferner alle Steuern und Abgaben, Risiko, Gewinn, sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art sowie die Abfuhr und Entsorgung des Mäh- und Schnittgutes, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, abgegolten.
3. Der AN hat die Vergütung grundsätzlich nur entsprechend der Vorkalkulation zu verwenden. Abweichungen von den Ansätzen der Vorkalkulation sind nur zulässig, wenn sie sich im Rahmen der Gesamtvergütung halten, im Einzelfall 20 % des Einzelansatzes nicht übersteigen, den Umfang des Vorhabens nicht einschränken und für seine erfolgreiche Durchführung erforderlich sind. Bei Leistung von Ausgaben ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verfahren.
4. Ist der Vertrag nur für einen bestimmten Zeitraum geschlossen, so dürfen nur bis zum Ende dieses Zeitraumes verursachte Kosten verrechnet werden.
5. Im Falle einer Kündigung werden Leistungen des AN, zu denen er verpflichtet ist, entgolten bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem das die Leistungspflicht begründende Vertragsverhältnis gelöst werden kann.
Die Vergütung ist auf das Konto des AN zu überweisen.
6. Muss der AN Beträge aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise zurückzahlen, so ist dieser Betrag vom Tag des Empfangs der Zahlung an mit 5 Prozentpunkten gemäß § 288 BGB über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen.
Bei Stundungen beträgt dieser Zinssatz mindestens 2 vom Hundert. Eventuelle Verzugszinsen bemessen sich nach dem Zinssatz, der für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit des Verzugs gezahlt wird.

7. Die Rechnungsstellung erfolgt an folgende Anschrift:

**Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
über
Naturlandstiftung Saar
Feldmannstr. 85
66119 Saarbrücken**

§ 10 Kündigung und Rücktritt durch den AG

1. Verzögert der AN den Beginn der Arbeiten oder gerät er mit den Arbeiten in Verzug, so kann der AG dem AN eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der AG den Vertrag kündigen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
2. Ergibt die Prüfung der Zwischenergebnisse durch den Betreuer, dass das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann oder für den AG nicht mehr von Interesse ist, so hat der AG ein außerordentliches Kündigungsrecht. Im Falle der außerordentlichen Kündigung erhält der AN für die bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten vertragsgemäßen Ergebnisse den darauf entfallenden Anteil der Gesamtvergütung.
3. Kündigung und Rücktritt sind schriftlich zu erklären. Tritt der AG vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise zurückzugeben. Soweit er sie behält, muss er sie angemessen vergüten. Soweit er sie zurückgibt, muss auch der AN die empfangenen Leistungen zurückgeben. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
4. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche der Vertragsparteien, bleiben unberührt.

§ 11 Kündigung durch den AN

1. Der AN kann den Vertrag kündigen, wenn der AG eine ihm obliegende Hauptpflicht unterlässt und dadurch den AN außerstande setzt, die Leistung auszuführen.
2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und erst zulässig, wenn der AN dem AG ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und dabei erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
3. Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der AN nur Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB.

§ 12 Beteiligung Dritter

1. Der AN darf mit der Ausführung des Auftrages keine Bediensteten des AG im Rahmen einer Nebentätigkeit beauftragen.
2. Der AN hat die vorherige schriftliche Zustimmung des AG einzuholen, wenn er Unterauftragnehmer an der Erbringung der Leistung beteiligen will.
3. Der AG darf durch die Durchführung des Vorhabens Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
4. Bei einer Kündigung durch den AG ist der AN verpflichtet, sich von Unteraufträgen so schnell wie möglich zu lösen. Dem ist bei der Gestaltung der Verträge zur Beteiligung Dritter vom AN Rechnung

zu tragen, insbesondere sind mit den Unterauftragnehmern kürzestmögliche Kündigungsfristen zu vereinbaren.

5. Der AN hat bei der Einschaltung eines Dritten seine Verfügungsmacht über die dabei entstehenden in- und ausländischen Schutzrechte sowie die urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte des Dritten in der Weise sicherzustellen, dass er auch insoweit seinen Verpflichtungen aus § 18 dieses Vertrages nachkommen kann.

§ 13 Haftung gegenüber Dritten

Der Vertrag lässt zwingende gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen unberührt und befreit insbesondere nicht von den Erfordernissen behördlicher oder sonstiger Erlaubnisse. Der AG haftet nicht für Schäden aller Art, die dem AN oder Dritten im Zusammenhang mit diesem Vorhaben entstehen. Wird er für solche Schäden haftbar gemacht, so hat ihn der AN freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der AG die Schäden selbst verschuldet hat.

§ 14 Verschwiegenheit, Datenschutz

1. Der AN hat über alle Angelegenheiten, die ihrer Art nach der Verschwiegenheit bedürfen, die ihm in Ausführung des Auftrages bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der AN haftet für jeden dem AG durch die Mitteilung von Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu bewahren ist, entstandenen Schaden.
Der AN hat die geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten. Auf die Vorschriften der §§ 11 und 12 des Saarländischen Datenschutzgesetzes wird besonders hingewiesen.
2. Der AN hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des AG erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten. Eine nach dem Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und auf Verlangen dem AG nachzuweisen.

§ 15 Sonstige Vereinbarungen

1. Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und Einleitung eines Insolvenzverfahrens hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen.
2. Eine Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist ausgeschlossen.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.

§ 17 Vertragsänderungen

Änderungen, insbesondere Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abgedungen werden.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung

möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

§ 19 Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten für das Rechtsverhältnis zwischen dem AG und dem AN die Vorschriften des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff.), in der Reihenfolge ihrer Aufzählung.

20.6.23 Wellen

(Ort)

(Datum)

Saarbrücken, den 06.06.2023

(Ort)

(Datum)



(Unterschrift AN)

Roland Krämer

.....
Herr Roland Krämer

Anlage 1

Angebot des Auftragnehmers

Anlage 2

Kartenausschnitt der beauftragten Fläche/n